

**ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN (AEB) DER KUTTER GMBH & CO. KG  
SOWIE IHRER KONZERNGESELLSCHAFTEN****§ 1 Geltungsbereich**

- 1.1 Die vorliegenden AEB gelten für Verträge der jeweils betroffenen Konzerngesellschaft der KUTTER GmbH & Co. KG, Augsburgener Straße 55, 87700 Memmingen in Deutschland (nachfolgend „Käufer“), die diese auf Käufer-, Besteller- oder Auftragnehmerseite bezüglich des Einkaufs von Materialien, Gegenständen, Produkten und allen damit zusammenhängenden Dienstleistungen abschließt sowie für Verträge bezüglich der Erbringung von Werkleistungen durch den Verkäufer, sofern diese AEB in den jeweiligen Vertrag einbezogen werden. Eine Liste aller Konzerngesellschaften der Kutter GmbH & Co. KG ist diesen AEB beigelegt.
- 1.2 Die AEB gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB.
- 1.3 Mit der Auftragsbestätigung des Verkäufers gelten diese AEB gleichzeitig als anerkannt und als Vertragsbestandteil.
- 1.4 Die AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers finden keine Anwendung, auch wenn der Käufer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen durch den Verkäufer bedeutet kein Anerkenntnis solcher Bedingungen.
- 1.5 Falls laufende Geschäftsbeziehungen mit dem Verkäufer sicher und nicht nur geplant sind, gelten unsere AEB auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Verkäufer ohne Rücksicht darauf, ob im Auftrag ausdrücklich darauf hingewiesen wird.
- 1.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Verkäufer gegenüber dem Käufer abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärungen von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

**§ 2 Bestellungen**

- 2.1 Bestellungen und Lieferabrufe sowie Änderungen und Ergänzungen derselben sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.
- 2.2 Der Käufer ist an Bestellungen 14 Tage gebunden, wenn nichts anderes vereinbart ist. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch den Käufer.
- 2.3 Lieferabrufe sind spätestens verbindlich, wenn der Verkäufer nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang in Textform widerspricht.
- 2.4 Dem Auftrag liegen ferner die anerkannten Regeln der Technik, die geltenden DIN-Normen und Sicherheitsbestimmungen zugrunde, soweit sie den Liefergegenstand betreffen. Der Verkäufer ist verpflichtet, die vom Käufer im Auftragschreiben genannte Projektbezeichnung, Gewerbebezeichnung, die Auftragsnummer sowie den Referenzcode in sämtlichen den Auftrag betreffenden Schriftverkehr, Frachtbriefen, Paketaufschriften, insbesondere auch auf seinen Rechnungen anzugeben.

**§ 3 Anforderungen bei Bauprodukten**

- 3.1 Der Verkäufergewährleistet, dass die von ihm zu liefernden Bauprodukte die allgemein anerkannten Regeln der Technik, alle für seine Leistung und das Bauvorhaben einschlägigen und gültigen Regelwerke, Vorschriften und weitere Bestimmungen, Vorgaben der Zertifizierung, Bau- und Anwendungsvorschriften der Hersteller, die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie die an die Bauprodukte und Bauarten gestellten Anforderungen bzw. Merkmale, einhalten werden. Diese Anforderungen bzw. Merkmale ergeben sich insbesondere aus:
  - den jeweils geltenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften, Verordnungen, Baubestimmungen, Richtlinien und Hinweisen samt eventueller Ergänzungen durch die örtlichen Genehmigungsbehörden,
  - der Musterbauordnung (MBO) in §3 „Allgemeine Anforderungen“ und §16a Bauarten, §16b Bauprodukte und §16c „CE-gekennzeichnete Bauprodukte“, bzw. den entsprechenden Paragraphen aus der betroffenen (Landes-)Bauordnung des Bundeslandes, in dem das Bauvorhaben errichtet wird,
  - der im betroffenen Bundesland eingeführten Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VVTB),
  - der Bauproduktenverordnung,

- den harmonisierten Spezifikationen (hEN, ETA),
  - DIN-/ DIN-EN-Normen, VDE-Normen, VDI-Richtlinien, VdS-Richtlinien,
  - Schriften, Richtlinien, Merkblätter und Hinweisblätter von Bundesverbänden, Fachverbänden und -vereinen, Gütegemeinschaften, Industrieverbänden, Versuchsanstalten, Forschungsgesellschaften, sonstigen Institutionen (DBV, BEB, DVGW, FGSV, u.a.).
- 3.2 Der Verkäufer gewährleistet, dass die geforderte Kennzeichnung der Bauprodukte (z.B. CE-Kennzeichnung, Ü-Zeichen [so weit nicht wegen paralleler CE-Kennzeichnung unzulässig] Leistungsbeschreibung) bei Anlieferung der Bauprodukte auf der Baustelle vorhanden ist. Die Übereinstimmung/Konformität der eingesetzten Bauprodukte und angewendeten Bauarten muss durch den Verkäufer unaufgefordert durch die hierfür vorgeschriebenen Nachweise (z.B. Leistungserklärung, abP, abZ, europäisch technische Bewertung, allgemeine Bauartgenehmigung, freiwillige Herstellererklärung unter positiver Bestätigung der Produkteignung durch eine anerkannte Fremdüberwachungsstelle sowie allen Dokumenten für den Nachweis der Erfüllung der Bauwerksanforderungen für das jeweilige Bauvorhaben) belegt werden. Diese Nachweise sind unverzüglich und rechtzeitig vor der ersten Anlieferung des Verkäufers beim Käufer einzureichen.
- 3.3 Sofern ein zum Einsatz geplantes bzw. kommendes Bauprodukt oder anzuwendende Bauart weitergehender - bislang vom Käufer nicht erkannter oder durch Planungsfortschreibungen notwendig werdender - Nachweise (z.B. eine Zustimmung im Einzelfall, vorhabenbezogene Bauartgenehmigung) bedarf, wird der Verkäufer den Käufer hierauf unverzüglich schriftlich hinweisen. Der Verkäufer wird auf die Änderungen bei der Verwendung des Ü-Zeichens auf Bauprodukten (nachfolgend „harmonisierte Bauprodukte“), welche die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauprodukteverordnung) tragen, hingewiesen, insb. wegen Inkrafttreten der Änderungen der Bauregelliste A Teil 1, Teil 2 und Bauregelliste B Teil 1, Umsetzung der MBO, und der Einführung der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VVTB). Soweit für diese harmonisierten Bauprodukte am letzten Tag vor dem Tag der Unzulässigkeit der Verwendung des Ü-Zeichens (nachfolgend „Stichtag“) ein Ü-Zeichen erforderlich war, verpflichtet sich der Verkäufer, weiterhin dieselben Anforderungen bzw. Merkmale einzuhalten und deren Nachweis bereitzustellen, die am Stichtag Voraussetzung für das Ü-Zeichen waren.

#### **§ 4 Liefertermine, Verzug, höhere Gewalt**

- 4.1 Die in Bestellungen niedergelegten Liefertermine sind verbindlich. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 2 Wochen ab Vertragsschluss.
- 4.2 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei dem vom Käufer benannten Bestimmungs-/Lieferort, gem. Incoterms ® 2020, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage auf deren Abnahme durch den Käufer, an. Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat die Lieferung DDP Sitz des Käufers zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- 4.3 Der Verkäufer kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn er verbindliche Lieferfristen nicht einhält. Unabhängig davon ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die Verantwortlichkeit des Verkäufers zur Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist.
- 4.4 Der Käufer ist berechtigt, im Falle des Lieferverzuges des Verkäufers gegenüber diesem für jede vollendete Woche des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des jeweiligen Netto-Auftragswertes zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Netto-Auftragswertes der verspätet gelieferten Ware. Unterbleibt bei der Annahme der Lieferung oder Nacherfüllung eine Vorbehaltserklärung zur Geltendmachung der Vertragsstrafe, kann diese dennoch geltend gemacht werden, wenn der Vorbehalt bis zur Schlusszahlung erklärt wird.
- 4.5 Durch die vorliegende Vereinbarung der Vertragsstrafe sowie durch deren Geltendmachung werden die dem Käufer zustehenden vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche und Rechte wegen Verzugs nicht berührt. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Verkäufer zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.
- 4.6 Anlieferungen können ohne gesonderte Vereinbarung nur während der allgemeinen Arbeitszeiten erfolgen. Über diese hat sich der Verkäufer im Zweifel vorab zu erkundigen.
- 4.7 Bei der Lieferung von Baustoffen, die auftragsgemäß kurzfristig auf Abruf nach Baufortschritt erfolgen soll („just-in-time“), kann der Käufer auf Kosten des Verkäufers im Falle einer schuldhaften Verzögerung einen Deckungskauf tätigen, soweit dies für den Baufortschritt erforderlich oder nach kaufmännischen Gesichtspunkten geboten ist. Der Käufer kann den Deckungskauf erst tätigen, wenn der Verkäufer auf Nachfrage erklärt, nicht in der Lage zu sein, binnen angemessener Frist nachliefern zu können oder tatsächlich nicht in dieser Zeit nachliefert oder keine Erklärung innerhalb dieser Frist abgibt. Weitergehende Rechte, insbesondere aus den Grundsätzen des Fixhandelskaufes, bleiben unberührt.

## **§ 5 Lieferung, Gefahrübergang, Eigentumsübergang**

- 5.1 Für jede Sendung ist ein Lieferschein sofort bei der Auslieferung zu übergeben, aus dem Datum und Nummer der Bestellung, Zeichen und Nummer der Verpackung, Stückzahl bzw. Menge und Kurzbeschreibung der gelieferten Gegenstände zu versehen sind; unterlässt der Verkäufer dies, so sind dadurch entstehende Verzögerungen in der Bearbeitung nicht vom Käufer zu vertreten. Für alle Sendungen sind die vom Käufer bei Eingang festgestellten Mengen und Gewichte maßgebend.
- 5.2 Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit der Übernahme durch den Käufer am benannten Bestimmungs-/Lieferort, gem. Incoterms ® 2020, über. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt DDP Sitz des Käufers.
- 5.3 Bei Nichtbeachtung der Versandvorschriften durch den Verkäufer ist der Käufer berechtigt, entstehende Mehrkosten dem Verkäufer in Rechnung zu stellen.
- 5.4 Bei der Anlieferung von Gefahrstoffen sind die zugehörigen Sicherheitsdatenblätter zu übergeben. Einzelverpackungen und -gebilde von Gefahrstoffen sind vom Verkäufer jeweils einzeln mit Gefahrzetteln zu kennzeichnen. Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen sind am Übergabeort vom Verkäufer kostenfrei zurückzunehmen. Werden ausnahmsweise Verpackungskosten bezahlt, sind diese bei berechtigter Rückgabe der Ware vom Verkäufer zu erstatten.
- 5.5 Der Verkäufer verpflichtet sich eine ausreichende Transportrisikoversicherung abzuschließen. Der Verkäufer ist verpflichtet für eine fachgerechte Verpackung der Lieferungen zu sorgen. Soweit im Einzelfall Waren vom Verkäufer auf Veranlassung des Käufers verwahrt werden, hat der Verkäufer für den Schutz und für eine ausreichende Versicherung der Waren zu sorgen, welche auch die zufällige Verschlechterung oder den zufälligen Untergang abdeckt.

## **§ 6 Mängeluntersuchung/Gewährleistung**

- 6.1 Für die Gewährleistung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 6.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Käufer vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.
- 6.3 Die Parteien sind sich einig, dass die vom Käufer vorzunehmende Wareneingangskontrolle die auf Baustellen übliche Sichtkontrolle umfasst. Weitergehende Untersuchungen, etwa mit Ultraschall oder anderen Geräten, sind nicht Bestandteil der üblichen Wareneingangskontrolle. Bei offenkundigen Mängeln ist der Käufer verpflichtet, diese innerhalb von 7 Kalendertagen nach Erhalt der Ware zu rügen.
- 6.4 Unbeschadet weiterer gesetzlicher Ansprüche steht es dem Käufer frei, für mangelhafte Lieferungen nach seiner Wahl ganz oder teilweise Nachlieferung oder Nachbesserung zu verlangen. Das Recht auf Rücktritt, vor allem im Fall des Fehlschlagens der Nacherfüllung sowie Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Der Ort der Nacherfüllung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, der Geschäftssitz des Käufers.
- 6.5 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Verkäufers die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Verkäufer mit der Mangelbeseitigung in Verzug ist.
- 6.6 Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, jedoch beträgt die Verjährungsfrist in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 3 beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 445b, 478 Abs. 2 BGB greifen.
- 6.7 Der Verkäufer wirkt darauf hin, dass erforderlichenfalls zur Sicherung aller aus dem Vertrag resultierenden Erfüllungs-, Mängelhaftungs-, Produkthaftungs- und Schadenersatzansprüche des Käufers sämtliche diesen Vertrag betreffenden, bestehenden und zukünftigen Vertragserfüllungs- und Mängelansprüche - vor allem auch auf und aus künftigen Sicherheiten -, die dem Verkäufer im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben gegenüber seinen Lieferanten/Herstellern und von ihm beauftragten Planern zustehen, an den Käufer abgetreten werden.
- 6.8 Gegebenenfalls hat der Verkäufer dem Käufer auf Verlangen die abgetretenen Rechte und Ansprüche nachzuweisen. Der Verkäufer muss dem Käufer insoweit alle sachdienlichen Auskünfte geben und Unterlagen und Urkunden auf Anforderung des Käufers übergeben. Der Verkäufer ist jedoch bis auf Widerruf durch den Käufer ermächtigt und verpflichtet, alle Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen und selbst durchzusetzen.

- 6.9 Die Abtretung berührt die eigenen Verpflichtungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer nicht. Soweit und solange der Käufer den Verkäufer unmittelbar auf Erfüllung gesicherter Ansprüche in Anspruch nimmt, kann der Verkäufer verlangen, dass ihm eine etwa widerrufenen Ermächtigung insoweit wieder eingeräumt wird. Soweit der Verkäufer die gesicherten Ansprüche befriedigt hat, kann er verlangen, dass die abgetretenen Rechte und Ansprüche einschließlich etwa zugehöriger Ansprüche aus Sicherheiten insoweit rückabgetreten werden.

## **§ 7 Forderungsabtretung/Eigentumsvorbehalt/Leistungsverweigerungsrecht**

- 7.1 Forderungen aus Lieferung können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers an Dritte abgetreten werden. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 7.2 Spätestens mit Bezahlung der Lieferung bzw. Abnahme geht das Eigentum auf den Käufer über. Ein weitergehender Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen. Dem Verkäufer werden gegenüber Ansprüchen des Käufers etwaige Leistungsverweigerungs- und/oder Zurückbehaltungsrechte nicht gestattet, es sei denn, die vom Verkäufer geltend gemachten Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif.

## **§ 8 Preise**

Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Sofern nicht etwas Abweichendes vereinbart ist, schließt der Preis alle Nebenkosten des Transports einschließlich ordnungsgemäßer Verpackung, Versicherungen und sonstige Nebenkosten sowie Kosten für Montage und Einfuhr- und Ausfuhrzölle ein.

## **§ 9 Rechnungen, Zahlungsbedingungen, Fälligkeit, Rechnungszugang, Skonto**

- 9.1 Rechnungen sind unverzüglich nach Lieferung unter Angabe der Auftrags-/Projektdatei und aller im Lieferschein ausgeführten Daten einzureichen; Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort angegebene Bestellnummer angeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Verkäufer verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Entsprechen die Rechnungen des Verkäufers nicht den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nicht denen des Umsatzsteuergesetzes, ist er verpflichtet, diese zurückzunehmen und zu berichtigen bzw. korrekt auszustellen. Im Fall der Vereinbarung von Boni, Skonti und Rabatten, bei denen im Zeitpunkt der Rechnungserstellung die Höhe der Entgeltminderung nicht feststeht, ist der Verkäufer verpflichtet, in der jeweiligen Rechnung auf die Vereinbarung hinzuweisen.
- 9.2 Der Verkäufer darf projektbezogen je Kalendermonat nur eine Sammelrechnung stellen, wenn nicht Abweichendes vereinbart ist. Sammelrechnungen des Verkäufers, die verschiedene Kostenstellen/Referenzcodes des Käufers betreffen, sind nicht zulässig.
- 9.3 Die vertraglichen Zahlungsbedingungen bleiben davon im Übrigen unberührt. Zusätzlich hat der Verkäufer den Käufer [als Leistungsempfänger] mit dessen postalischer Anschrift des den Auftrag vergebenden Bereiches (Niederlassung) - jedoch keine Postfach-Adresse - oder die postalische Anschrift des statutarischen Sitzes des Käufers auf allen Rechnungen auszuweisen. Der Käufer ist gemäß § 315 BGB berechtigt, bei Vertragsabschluss oder während der Durchführung des Vertrages dem Verkäufer eine zentrale postalische Adresse des Käufers schriftlich bekannt zu geben (telekommunikative Übermittlung/Textform ist ausreichend). Mit Bekanntgabe dieser postalischen Adresse ist der Verkäufer verpflichtet und hat zudem sicherzustellen, dass (i) sämtliche ab diesem Zeitpunkt von ihm eingereichten Rechnungen inkl. Kopien dazugehöriger rechnungsbegründender Anlagen - zu diesem Vertrag/Bestellung nur an diese zentrale postalische Adresse - als ausschließlich auf dem Postumschlag anzugebende Adresse des Käufers oder als Angabe im Adressfeld - versendet werden und (ii) weiterhin an hervorgehobener Stelle (z.B. im Betreff) der im Auftrag des Käufers genannte Referenzcode eindeutig, fehlerfrei und in Computerschrift enthalten ist.
- 9.4 Liegt eine von Seiten des Käufers zuvor erteilte Zustimmung zur elektronischen Rechnungslegung vor, kann der Verkäufer auch - anstelle der zentralen postalischen Versendung - eine alternative Versendungsform wählen, in dem er seine Rechnungen - inkl. Kopien dazugehöriger rechnungsbegründender Anlagen - an die im Vertrag oder sonst vom Käufer bekannt gegebene zentrale Emailadresse versendet („digitaler Versand“); die zuvor genannten inhaltlichen und formellen Anforderungen (vor allem die Angabe des Referenzcodes) bleiben davon unberührt.

Nicht rechnungsbegründende Anlagen zu den jeweiligen Rechnungen (wie z.B. Rechnungskopien, Werbebeilagen o.ä.), Mahnungen oder Spam dürfen dabei weder an die zentrale postalische Adresse noch an die zentrale Emailadresse versendet werden. Auf Verlangen des Käufers wird der Verkäufer die Originale der Lieferscheine oder andere vergleichbare Dokumente, falls diese bei Anlieferung dem Käufer noch nicht übergeben wurden, gesondert und per Post direkt an den Käufer schicken.

- 9.5 Sämtlicher sonstiger für die Abwicklung relevanter Schriftverkehr zum jeweiligen Vertrag/Bestellung (wie z.B. Bescheinigungen, Nachweise, Bürgschaften, Schriftverkehr, etc.) sowie evtl. nicht rechnungsbegründende Anlagen zu Rechnungen sind vom Verkäufer ausschließlich an die jeweilige für den Schriftverkehr vom Käufer bekannt gegebene Adresse zu versenden, wenn keine solche angegeben ist, an die im Vertragskopf/Rubrum angeführte Adresse des Käufers. Die Vertragsparteien können sich diesbezüglich auch auf eine telekommunikative Übermittlung bzw. einen Versand auf elektronischem Weg verständigen. Sämtliche Zahlungen erfolgen bargeldlos. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, begleicht der Käufer die Rechnungen des Verkäufers nach Erbringung der jeweils geschuldeten Leistung oder Teilleistung innerhalb von 30 Kalendertagen (Fälligkeit). Damit zudem die jeweilige Rechnung des Verkäufers Fälligkeit erlangt, ist diese vertragsgemäß, vollständig und prüfbar beim Käufer einzureichen.
- 9.6 Liegt eine von Seiten des Käufers zuvor erteilte Zustimmung zur elektronischen Rechnungslegung im Sinne von Ziff. 9. Abs.5 AEB vor, wird - sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde - für den Zeitpunkt, wann die jeweilige Rechnung des Verkäufers dem Käufer als zugegangen gilt, folgendes vereinbart: Die Ausgangssituation ist vergleichbar mit einer Zusendung der jeweiligen Rechnung des Verkäufers auf dem Postweg. Der „elektronische Briefkasten“ des Käufers wird an Samstagen, Sonntagen und/oder einen am beim Leistungsempfänger geltenden staatlich anerkannten Feiertag nicht „geleert“.
- 9.7 Gelangt die jeweilige Rechnung des Verkäufers gem. dem Vorstehenden in einem Zeitraum in den „elektronischen Briefkasten“ des Käufers, in dem dieser nicht geleert wird, ist davon auszugehen, dass der Käufer die Möglichkeit der Kenntnisnahme unter normalen Umständen erst am Morgen des nächsten/folgenden beim Leistungsempfänger gesetzlich geltenden Arbeitstag zu den üblichen Geschäftszeiten hat und somit erst zu diesem Zeitpunkt die Rechnung zugeht. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Käufer nachweislich bereits tatsächlich Kenntnis in den im vorstehenden Absatz genannten Zeiträumen von der jeweiligen Rechnung erhalten hat. Die Regelungen der Ziff.9. Absätze 7-9 AEB gelten entsprechend auch für die vom Käufer gem. Ziff.9. Abs.4 AEB benannte zentrale postalische Adresse für die Rechnungszusendungen des Verkäufers.
- 9.8 Der Tag des Rechnungszugangs gemäß den Regelungen der Ziff.9. Absätze 7-9 AEB ist grundsätzlich bestimmend für den Beginn von Zahlungs- und Skontofristen. Wenn der Käufer binnen 14 Tagen, sofern nicht anders vereinbart, auf die jeweilige Rechnung zu deren Begleichung vor Eintritt der Fälligkeit eine Zahlung leistet, gewährt der Verkäufer 3 % Skonto; erforderlich aber auch ausreichend hierzu ist der Ausgleich der Forderung des Verkäufers aus der jeweiligen Rechnung in berechtigter Höhe. Wendet der Käufer innerhalb des vereinbarten Fälligkeitszeitraumes gegenüber dem Verkäufer zu Recht die fehlende Prüfbarkeit einer dem Käufer zugegangenen Rechnung ein, geht dem Käufer der betreffende Skontoabzug nicht verloren; nach erneutem Zugang der - vom Verkäufer hergestellten - prüfbaren Rechnung beginnt die vereinbarte Skontofrist zu laufen.
- 9.9 Erklärt der Käufer innerhalb der betreffenden vereinbarten Skontofrist gegenüber dem Verkäufer berechtigt die Aufrechnung mit Gegenforderungen, - z.B. für vom Verkäufer zu vertretenem Verzugschaden -, und wird dadurch der jeweilige an den Verkäufer zur Zahlung anstehende Betrag vermindert, ist der Käufer zum vereinbarten Skontoabzug, aus dem nicht mit diesen Gegenforderungen verminderten Betrag berechtigt.
- 9.10 Im Falle eines berechtigten Einbehalts durch den Käufer bei anstehenden Zahlungen – vor allem aufgrund eines Leistungsverweigerungsrechts/ Zurückbehaltungsrechts des Käufers - beginnen die vereinbarten Skontofristen für den einbehaltenen Betrag nach Wegfall des Grundes des Einbehalts mit Zugang der schriftlichen Aufforderung des Verkäufers, den Einbehalt auszubezahlen.

## **§ 10 Urheberrecht, Vertraulichkeit**

An allen Unterlagen (z.B. Schriftstücke, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Abbildungen, Muster, Proben, Modelle, Konstruktionen und ähnlichen Gegenständen) und ihrer elektronischen Speicherung sowie an vertraulichen Konzepten und Ideen, die dem Verkäufer zur Verfügung gestellt oder von dem Käufer bezahlt werden („Unterlagen“), behält sich der Käufer Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden und sind nach Erledigung des Vertrages an den Käufer zurückzugeben oder auf Anforderung des Käufers zu vernichten bzw. zu löschen. Der Käufer ist in diesem Fall eine entsprechende Bestätigung über die Vernichtung bzw. Löschung zu übergeben.

Soweit eine solche Löschung nur mit unzumutbarem technischem Aufwand möglich ist, (insbesondere die Löschung von backups) ist der Verkäufer verpflichtet, diese Unterlagen so zu sichern, dass Missbrauch und unbefugte Kenntnisnahme ausgeschlossen sind. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

## **§ 11 Ersatzteile**

- 11.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an den Käufer gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
- 11.2 Beabsichtigt der Verkäufer, die Produktion von Ersatzteilen für die an den Käufer gelieferten Produkte einzustellen, wird er dies dem Käufer unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des vorstehenden Absatzes – mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

## **§ 12 Schutzrechte**

- 12.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass im Zusammenhang sowie durch die Lieferung mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- 12.2 Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Verkäufer verpflichtet uns auf schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- 12.3 Bei Schadensersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Verkäufer der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat.

## **§ 13 Datenschutz**

Der Verkäufer wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der üblichen kaufmännischen Abwicklung des Auftrags vom Datenschutzgesetz geschützte, personenbezogene Daten des Verkäufers verarbeitet werden. Die Datenschutzinformationen des Käufers sind zu finden unter [www.kutter.de/de/datenschutz](http://www.kutter.de/de/datenschutz).

## **§ 14 Geschäftsgeheimnisse, Compliance**

- 14.1 Evtl. im Zusammenhang mit der Leistung bekanntwerdende Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 2 Nr. 1 GeschGehG und sonstige vertrauliche Informationen, insbesondere wirtschaftlich, rechtlich, steuerlich und technisch sensible Daten (gemeinsam „Vertrauliche Informationen“), die dem Verkäufer anvertraut wurden oder bekannt geworden sind - unabhängig davon, ob sie ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet wurden oder nicht - hat der Verkäufer geheim zu halten, nicht bekannt zu geben oder offenzulegen. Keine Vertraulichen Informationen sind solche Informationen, die der Öffentlichkeit vor der Mitteilung oder Übergabe an den Verkäufer bekannt oder allgemein zugänglich waren oder dies zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht werden; die dem Verkäufer bereits vor der Offenlegung und ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht nachweislich bekannt waren.  
die vom Verkäufer ohne Nutzung oder Bezugnahme auf die Vertrauliche Informationen selbst gewonnen wurden oder die dem Verkäufer von einem berechtigten Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht übergeben oder zugänglich gemacht werden. Diese Verpflichtung gilt auch für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung des Vertrages. Auch der Inhalt des Vertrages selbst ist von dieser Verpflichtung erfasst.
- 14.2 Der Verkäufer darf Vertrauliche Informationen intern nur beschränkt auf das erforderliche Maß und den erforderlichen Personenkreis („need-to-know“) offenlegen. Vertrauliche Informationen dürfen vom Verkäufer insbesondere nur dessen zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeitern oder seinen der beruflichen Verschwiegenheit unterliegenden Beratern zugänglich gemacht werden, soweit diese mit den vertraglichen Beziehungen befasst sind und die Informationen vernünftigerweise benötigen. Die Mitarbeiter sind vorab auf diese Vereinbarung hinzuweisen. Der Verkäufer wird alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass alle Personen, denen Vertrauliche Informationen mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden, mit diesen in gleicher Weise verfahren, wie der Verkäufer dies zu tun verpflichtet ist.

- 14.3 Der Verkäufer ist nicht berechtigt, die Vertraulichen Informationen für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke selbst oder durch Dritte zu nutzen, zu verwerten oder sich anzueignen. Insbesondere bei Produkten und Gegenständen ist der Verkäufer nicht berechtigt, Vertrauliche Informationen im Wege des sog. „reverse engineering“ durch Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen zu erlangen.
- 14.4 Auf Aufforderung des Verkäufers sowie ohne Aufforderung spätestens nach Beendigung des Vertrages verpflichtet sich der Verkäufer entsprechend § 11, alle ihm zur Verfügung gestellten Vertraulichen Informationen sowie alle davon angefertigten Kopien und Abschriften unverzüglich an den Käufer zurückzugeben oder in Abstimmung mit ihm zu vernichten. Soweit Unterlagen, die Vertrauliche Informationen enthalten, in elektronischer Form überlassen worden sind, sind diese Daten spätestens bei Beendigung dieses Vertrages zu löschen oder – soweit dies technisch nicht möglich ist – dauerhaft zu sperren.
- 14.5 Der Verkäufer wird die Vertraulichen Informationen ebenfalls durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte sichern und bei der Verarbeitung der Vertraulichen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einhalten. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DS-GVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit und die Beachtung des Datenschutzes (Art. 28 Abs. 3 lit. b DS-GVO).
- 14.6 Verstößt der Verkäufer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die vorgenannten Pflichten zur Geheimhaltung, verpflichtet er sich zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe, deren Höhe durch den Käufer nach billigem Ermessen festzusetzen und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist. Die Höhe der konkret verwirkten Vertragsstrafe richtet sich insbesondere nach dem Grad der Vertraulichkeit des betroffenen Geschäftsgeheimnisses oder der sonstigen vertraulichen Information, dem Grad des Verschuldens, dem Umfang der offengelegten Information sowie der Anzahl der unberechtigten Personen, deren gegenüber die Information pflichtwidrig offengelegt wird.
- 14.7 Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet. Die Vertragsstrafe stellt den Mindestschaden dar.
- 14.8 Der Verkäufer verpflichtet sich gegenüber dem Käufer, im Rahmen seiner Tätigkeiten für den Käufer bzw. dessen Konzerngesellschaften, die im Lieferantenkodex dargelegten Verhaltensgrundsätze einzuhalten. Dieser Lieferantenkodex ist unter ([www.kutter.de/Kutter\\_Code-of-Conduct.pdf](http://www.kutter.de/Kutter_Code-of-Conduct.pdf)) abrufbar. Sollte der Verkäufer über eigene Compliance Richtlinien verfügen, ist dies dem Käufer mitzuteilen.

## **§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Vertragssprache, Salvatorische Klausel**

- 15.1 Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen des Verkäufers ist die angegebene Empfangsstelle/Übergabeort (Baustelle, Betriebsstätte usw.); Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag, nach Wahl des Käufers, der Ort des Bauvorhabens bzw. der Sitz des Käufers. Es gilt - unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes - deutsches Recht. Soweit keine besondere Vereinbarung vorliegt, gelten ergänzend neben diesen Geschäftsbedingungen die VOL/B in der bei Vertragsschluss jeweils gültigen Fassung. Die Verhandlungs- und Vertragssprache ist Deutsch oder Englisch. Das beinhaltet auch, dass die Vertragsabwicklung einschließlich der Bauabwicklung mündlich und schriftlich in deutscher oder englischer Sprache geführt wird.
- 15.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so steht dies der Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht entgegen. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Klauseln durch wirksame Vereinbarungen zu ersetzen, die nach Sinn und Zweck den entfallenen Regelungen weitestgehend entsprechen. Dies gilt entsprechend für die Schließung etwaiger Lücken.